

Beschluss Nr. 142/2024

Schwyz, 20. Februar 2024 / jh

Interpellation I 26/23: Betreuungsplätze für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. September 2023 hat Kantonsrat Mathias Bachmann folgende Interpellation eingereicht:

«Viele Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden tagaus tagein von Angehörigen betreut. Oft werden dabei unzählige Freiwilligenstunden geleistet. Diese unentgeltliche Arbeit ist für unsere Gesellschaft und unseren Staat sehr bedeutend. Entsprechend braucht es für die Angehörigen auch Freiräume, in denen Sie sich von der anstrengenden Arbeit ab und an erholen können. Es wäre falsch, wenn sich hier die öffentliche Hand vollkommen auf die Betreuung der Angehörigen stützen würde.

Die früher gelebt Praxis, in denen Eltern Tag und Nacht bis zu ihrem Hinscheiden für ihre beeinträchtigen Kinder die Betreuung übernahmen, ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Entlastung von Angehörigen führt auch dazu, dass diese langfristig genügend Energie haben, die Betreuungstätigkeit auszuüben. Dies wurde in der Langzeitpflege unlängst erkannt, weshalb der Kanton in diesem Bereich seit einiger Zeit eine bedarfsgerechte Planung kennt. Zudem gibt es diverse Ferienzimmern.

Mit dem Heilpädagogischen Zentrum Inner- und Ausserschwyz wurden sehr gute Institutionen für geistig beeinträchtigte Kinder geschaffen. Doch im Erwachsenenalter scheinen externe Betreuungsplätze für eine gelegentliche Unterbringung (sogenannte Ferienzimmer) Mangelware zu sein und betreute Wohngruppen sind sehr gut besetzt.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Plätze in betreuten Wohngruppen und wie viele Ferienzimmer gibt es für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Kanton Schwyz und wie sind diese Plätze ausgebucht?*

2. *Sind diese Plätze in betreuten Wohngruppen in Alterskategorien aufgeteilt? Wenn ja, wie sehen diese aus?*
3. *Wie sieht die langfristige Planung für solche Betreuungsplätze und Ferienzimmer im inneren und äusseren Kantonsteil aus?*
4. *Wie fördert der Kanton allgemein das selbstbestimmte Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung?*

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich Ihnen herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 14 der Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13. November 2007 (BehiVO, SRSZ 380.312) erstellt das Departement des Innern (DI) die Bedarfsplanung für den Kanton. In den Jahren 2022 und 2023 hat das DI, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (HSLU) und Behinderteninstitutionen, eine entsprechende Bedarfsplanung zu Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen erstellt (Bedarfsplanung Behindertenbetreuung im Kanton Schwyz, Planungsbericht für die Periode 2024 bis 2027 vom 9. November 2023). Der Planungsbericht ist auf der Homepage des Kantons Schwyz publiziert (https://www.sz.ch/public/upload/assets/70443/Planungsbericht_Bedarfsplanung_Behindertenbetreuung_2024-2027.pdf?fp=3). In diesem Bericht werden Themen, bei denen Handlungsbedarf erkannt wurde, in verschiedene Massnahmenpakete zusammengefasst. Die Themen «Entlastungsangebote» sowie «selbstbestimmtes Wohnen / ambulante Dienstleistungen» werden unter anderem als Massnahmen aufgeführt.

Um ein aktuelles Bild zu den gestellten Fragen zu erhalten, wurde bei den vier innerkantonalen Behinderteninstitutionen (BSZ Stiftung, Stiftung Phönix Schwyz, Behindertenwohnheim Höfli, Heim St. Antonius) im November 2023 eine Umfrage durchgeführt. Damit alle Einrichtungen von den gleichen Angeboten ausgingen, wurden die Begriffe wie folgt definiert:

Ferienzimmer

Temporäres Platzangebot für Ferienaufenthalte:

- geplanter Aufenthalt für eine fest vereinbarte Zeitdauer, z. B. eine Woche im August 2024;
- Begleitaufwand ist überschaubar bzw. planbar.

Entlastungsplatz

Temporäres oder längerfristiges Platzangebot zur Entlastung der Eltern / Angehörigen, welche die zu betreuende Person zu Hause begleiten:

- regelmässig, z. B. zwei Tage pro Woche in den Leistungsbereichen «Wohnen» und «Tagesstruktur» einer Einrichtung;
- auch als Übergang zu 100 % wohnen in einer Einrichtung denkbar, im Sinne einer Ablösung vom Elternhaus.

Time-Out Platz

Begleitung in Krisen:

- schnell / sofort verfügbar;
- für eine klar definierte Dauer (drei bis max. sechs Monate);
- hoher bis sehr hoher Begleitaufwand;
- spezielle Anforderungen an die Infrastruktur.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele Plätze in betreuten Wohngruppen und wie viele Ferienzimmer gibt es für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Kanton Schwyz und wie sind diese Plätze ausgebucht?

Nur die BSZ Stiftung bietet einzelne Ferienzimmer an. Das Angebot ist aktuell jedoch aufgrund von Personalengpässen sistiert. Die Zimmer wurden im Jahr 2022 an 181 Tagen und im Jahr 2023 an 352 Tagen genutzt. Teilweise hatten die Aufenthalte jedoch auch den Charakter von Entlastungsplätzen. Time-Out-Plätze werden situativ geschaffen. Speziell für diesen Zweck vorgesehene Zimmer existieren nicht.

2.2.2 Sind diese Plätze in betreuten Wohngruppen in Alterskategorien aufgeteilt? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Die unter Ziff. 2.2.1 erwähnten Plätze in der BSZ Stiftung stehen allen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ab erreichter Volljährigkeit offen.

Unabhängig vom Alter werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kompatibilität mit den Bewohnenden der betroffenen Wohnung;
- Umfang und Aufwand der Pflege;
- Umfang des agogischen Unterstützungsbedarfs.

2.2.3 Wie sieht die langfristige Planung für solche Betreuungsplätze und Ferienzimmer im inneren und äusseren Kantonsteil aus?

Die im Planungsbericht zur aktuellen Bedarfsplanung 2024–2027 vorgeschlagenen Massnahmenpakete werden in die geplante Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) einfließen.

Die Umfrage bei den vier innerkantonalen Behinderteninstitutionen hat ergeben, dass diese einen Bedarf für dieses Angebot sehen, aktuell plant aber keine dieser Einrichtungen mit zusätzlichen Plätzen (Hinweis: Die Umfrage vom November 2023 hat vor der Sistierung der Plätze in der BSZ stattgefunden).

Weiter zeigen auch Anfragen von betroffenen Eltern beim zuständigen Departement auf, dass ein Bedarf vorhanden ist. Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für die Sorgen und Wünsche der betroffenen Eltern. Deshalb ist das DI sehr bemüht, dass die Sistierung des bestehenden Angebots bei der BSZ wieder aufgehoben werden kann und die Deckung dieses Bedarfs gemeinsam mit allen vier Behinderteninstitutionen angegangen wird. Die Leistungsvereinbarungen des Kantons Schwyz mit den Behinderteninstitutionen werden fortlaufend einer Prüfung unterzogen.

2.2.4 Wie fördert der Kanton allgemein das selbstbestimmte Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung?

Grundsätzlich steht es den Menschen mit einer (geistigen) Beeinträchtigung frei, in welcher Behinderteninstitution sie einen Wohnplatz suchen und welche Angebote sie nutzen. Dies können innerkantonale sowie ausserkantonale Angebote sein, sofern sie eine Anerkennung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) haben. Angebote ausserhalb dieser Anerkennung werden situativ bewertet und können nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG, SR 831.23) ebenfalls durch den Kanton finanziert werden. Im Planungsbericht für die aktuelle Bedarfsplanung 2024–2027 wurde das Thema «selbstbestimmtes Wohnen / ambulante Dienstleistungen» als Massnahme definiert. Auch darüber wird bei der Totalrevision des SEG diskutiert werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

